

Recht und Koordination

2. Auflage

Update

Stand: März 2020

Korrigenda

S. 93 Letztes Beispiel:

Falsch: Art. 73ter und 73quater IVV; richtig: **Art. 74^{ter} und 74^{quater} IVV**

S. 97 Ziff. 2, 2. Absatz am Schluss: Art. 73 Abs. **1** BVG

S. 153 Ziff. 2.1 Unfallversicherung: Art. 102a UVV.

Änderungen des Rechts

1. Neue Sozialversicherungsabkommen:

S. 123 Fussnote 38:

Neu sind Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien und mit dem Kosovo in-kraftgetreten, siehe:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>

2. Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten: Neue Art. 43a und Art. 43b ATSG

S. 90 f. Angestossen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welches festgehalten hatte, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Observationen nicht ausreichend sind, verabschiedete die Bundesversammlung mit den neuen Gesetzesartikeln Art. 43a und Art. 43b ATSG entsprechende gesetzliche Grundlagen, die vom Volk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2018 angenommen und vom Bundesrat per 1. Oktober 2019 inkraft gesetzt worden sind.

Die Observation einer versicherten Person ist nunmehr zulässig, wenn *konkrete Anhaltspunkte* für (versuchten) unrechtmässigen Leistungsbezug bestehen und die Abklärungen auf andere Weise als durch Observation unverhältnismässig erschwert würden (Art. 43a Abs. 1 ATSG).

Der *Einsatz von technischen Instrumenten* zur Standortbestimmung bedarf der Genehmigung (Art. 43a Abs. 3 ATSG) durch das zuständige Versicherungsgericht (Art. 43b Abs. 4 ATSG), wobei diesem zu erläutern ist, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 43b Abs. 1 lit. d ATSG).

Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem *allgemein zugänglichen Ort* befindet oder aber dieser (nicht allgemein zugängliche) Ort von einem allgemein zugänglichen Ort einsehbar ist (Art. 43a Abs. 4 ATSG).

Eine Observation darf an höchsten *30 Tagen innerhalb von sechs Monaten* stattfinden. Bei hinreichenden Gründen darf dieser Zeitraum um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden (Art. 43a Abs. 5 ATSG).

Andere Versicherungsträger dürfen das Observationsmaterial verwenden, wenn bei der Observation die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren (Art. 43a Abs. 6 ATSG).

Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG, müssen diverse Anforderungen erfüllen und bedürfen einer Bewilligung durch das BSV (Art. 43a Abs. 6 ATSG und Art. 7a und Art. 7b ATSV).

Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über Grund, Art und Dauer der Observation (Art. 43a Abs. 7 ATSG). Konnten die Anhaltspunkte nach Art. 43a Abs. 1 ATSG durch die Observation nicht bestätigt werden, erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und vernichtet nach Rechtskraft dieser Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt (Art. 43a Abs. 8 ATSG).

3. Neue Verjährungsbestimmungen im Obligationenrecht

S. 163 Die Verjährungsbestimmungen für Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung sind per 1. Januar 2020 wie folgt geändert worden:

Art. 60 Abs. 1, 1bis und 2 OR

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

^{1bis} Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Zürich, im März 2020